

Von: **Daum, Erich** erich.daum@bmvi.bund.de
Betreff: AW: LL- Zulassungen
Datum: 20. Januar 2016 10:57
An: Michael Anderson michael@anderson.de
Kopie: Schiller, Josef josef.schiller@bmvi.bund.de

ED

Sehr geehrter Herr Anderson,

vielen Dank für Ihre Anfrage.

Aus rechtlicher Sicht ist es nach der Verordnung nicht ausgeschlossen beziehungsweise nicht ausdrücklich untersagt, Gerät, das keiner Musterzulassung "bedarf", gleichwohl als Muster zuzulassen. Für dieses musterzugelassenes Gerät gelten dann die Vorgaben der LuftGerPV für nichtmusterzulassungspflichtiges Luftsportgerät als ersetzt, denn die Musterzulassung ist – wie die Regelung in § 11 Absatz 4 LuftGerPV deutlich macht- grundsätzlich als höherwertig anzusehen. Sie gilt insbesondere als Nachweis für die durchgeführte Musterprüfung.

Eine "Rechtsunsicherheit" bei den Betroffenen (hier vor allem DULV, DAeC und Hersteller) vermag ich nicht zu erkennen, da jeder der sich um eine Musterprüfung bemüht, bei den hierfür beauftragten Verbänden auch eine Auskunft bekommt.

Mit freundlichen Grüßen,
Im Auftrag

Erich Daum
Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI)
Robert-Schuman-Platz 1
53175 Bonn
Telefon: +49 (0)228 300 4595
Email: Erich.Daum@bmvi.bund.de

Von: Michael Anderson [mailto:michael@anderson.de]
Gesendet: Montag, 18. Januar 2016 17:24
An: Daum, Erich
Cc: Schiller, Josef; Hans-Peter Schneider Dipl. Ing.
Betreff: LL- Zulassungen

Sehr geehrter Herr Daum,

zwischen den Jahren hatte mir Herr Schiller netter Weise in Antwort auf meine Mail vom 21.12.15 nochmals in einem Telefonat bestätigt: Es bleibt in Sachen § 11 LuftgerPV Abs. 4 beim „Status quo“, **es sind also keine Leistungsbeschränkungen des § LTF-L 3 mehr nachzuweisen**, wenn ein Gerät via Abs, 4 über eine europäische UL-Zulassung als LL eingetragen wird. Einzige Zusatzforderung bleibt das Leergewicht bis 120 kg.

Auf meine Frage, ob dazu von Seiten des Ministeriums eine schriftliche Bestätigung dieser Interpretation des § 11 an die Verbände erfolgt, bemerkte Herr Schiller, dass er bereits mit Ihnen darüber gesprochen habe. Über die Ankündigung einer solchen schriftlichen Klarstellung zur Interpretation des § 11 habe ich mich sehr gefreut.

Daher nun meine Nachfrage, wann wir, d.h. zunächst die Verbände und folgend in der Weitervermittlung die Hersteller und Piloten mit einer solchen Bestätigung rechnen können?

Seit über einem Jahr werden die Zulassungen nun schon „im Status quo“ gehandhabt - aber eben still „unter der Hand“. Weder DAeC noch DULV haben etwas dazu veröffentlicht. Für die Übergangszeit war das sicher eine gute Regelung. Wenn die Zulassungspraxis „unter der Hand“ jedoch zum Dauerzustand wird, schwindet bei Herstellern und Importeuren vollends das ohnehin durch den Kurswechsel des Ministeriums stark angeschlagene Vertrauen in die Rechtssicherheit bei der LL- Handhabung.

Mit besten Grüßen aus Karlsruhe

Michael Anderson

Richard-Wagner-Str. 12
76185 Karlsruhe
Tel. +49 721 470 444 89
Fax +49 721 470 438 36
Mob. +49 179 48 510 48